

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Abkommen vom 10. November 2000** **zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland** **und der Regierung der Französischen Republik** **über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher** **Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt**

A. Problem und Ziel

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sollen befugt sein, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der gesamten Breite des deutsch-französischen Rheinabschnitts hoheitlich zu handeln, und zwar unabhängig vom Verlauf der Staatsgrenze und damit davon, ob sie auf deutschem oder französischem Hoheitsgebiet tätig werden.

B. Lösung

Das am 10. November 2000 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen, indem die Vertragsparteien gestatten, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei grenzüberschreitend tätig werden.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 8. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei
der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-
französischen Rheinabschnitt


mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 10. November 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher
Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Vittel am 10. November 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen in Artikel 13 Abs. 1 eine Regelung enthält, die das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden betrifft.

Zu Artikel 2

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die in Absatz 2 vorgesehene Bekanntgabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Abkommens dient der Rechtsklarheit.

Schlussbemerkung

Das Abkommen betrifft die schiffahrtspolizeiliche Vollzugstätigkeit der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg im Bereich des deutsch-französischen Rheinabschnitts. Inhaltlich werden deren Befugnisse durch das Abkommen weder geändert noch erweitert. Es werden auch keine neuen Aufgaben übertragen. Dem Land Baden-Württemberg entstehen deshalb keine zusätzlichen Kosten. Das Abkommen erfasst auch strompolizeiliche und schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Gefahrenabwehr im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 2 Nr. 3 des Abkommens). Dem Bund entstehen dadurch ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Soweit die zuständigen deutschen und französischen Behörden sich gegenseitig mit technischen Maßnahmen unterstützen (Artikel 5 erster Anstrich und Artikel 9 des Abkommens), werden die jeweils entstehenden Kosten sich gegenseitig aufheben, sofern sie nicht von den beteiligten Dritten erstattet werden (Artikel 9 des Abkommens).

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungsdienste entstehen durch die Durchführung des Abkommens keine Kosten, da es nur die Tätigkeit der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg beim schiffahrtspolizeilichen Vollzug und die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch schiffahrtspolizeiliche oder strompolizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr betrifft.

Auswirkungen auf Grund des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Zusammenarbeit
bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben
auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt

Accord
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République française
relatif à la coopération
dans l'exercice des missions de police de la navigation
sur le secteur franco-allemand du Rhin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben und anderer Aufgaben der Gefahrenabwehr auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt zu verbessern,

in der Überzeugung, dass es erforderlich ist, diese Aufgaben und die Bedingungen ihrer Wahrnehmung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien genau zu regeln,

in Anbetracht der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868,

in Anbetracht des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens (Schengener Durchführungsübereinkommen) sowie der dazu abgegebenen Erklärungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten:

1. „deutsch-französischer Rheinabschnitt“: der Teil des Rheins, auf dem sich die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik befindet;
2. „zuständige Behörden“: die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien für die Wahrnehmung der Aufgaben, die Gegenstand dieses Abkommens sind, zuständigen Polizeibehörden und Schiffahrtsverwaltungen sowie deren Bedienstete und Beauftragte, und zwar
in der Bundesrepublik Deutschland
– die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes,
– die Wasserschutzpolizei des Landes Baden-Württemberg;
in der Französischen Republik
– der Service de la Navigation,
– die Gendarmerie nationale, insbesondere die Compagnie fluviale de gendarmerie du Rhin;
3. „Fahrzeuge“: Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

et

le Gouvernement de la République française,
ci-après dénommés «les Parties contractantes»,

désireux d'améliorer l'exercice des missions de police de la navigation et des autres missions de prévention des risques sur le secteur franco-allemand du Rhin,

convaincus de la nécessité de régler avec précision ces missions et les conditions de leur exécution par les services compétents des Parties contractantes,

vu la Convention révisée pour la navigation du Rhin du 17 octobre 1868,

vu la Convention d'application de l'accord de Schengen du 19 juin 1990, ainsi que les déclarations annexes qui y sont jointes,

sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Dans le présent Accord on entend par:

1. «Secteur franco-allemand du Rhin»: la partie du Rhin où se trouve située la frontière séparant la République fédérale d'Allemagne de la République française.
2. «Services compétents»: les services de police et de navigation compétents en vertu de la législation nationale des Parties contractantes pour l'exécution des missions qui font l'objet du présent Accord ainsi que leurs agents et les personnes habilitées par eux, en l'espèce:
En République fédérale d'Allemagne:
– le service fédéral de la navigation,
– la police fluviale du Land de Bade-Wurtemberg.
En République française:
– le service de la navigation,
– la gendarmerie nationale et, en particulier, la compagnie fluviale de gendarmerie du Rhin.
3. «Bateaux»: les bateaux de navigation intérieure, y compris les menues embarcations et les bacs, ainsi que les engins flottants et les navires de mer.

- | | |
|---|---|
| <p>4. „schwimmende Anlagen“: schwimmende Einrichtungen, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken oder Bootshäuser;</p> <p>5. „Schwimmkörper“: Flöße und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit sie nicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind.</p> | <p>4. «Etablissements flottants»: les installations flottantes qui ne sont pas normalement destinées à être déplacées, telles qu'établissements de bains, docks, embarcadères, ou hangars pour bateaux.</p> <p>5. «Matériels flottants»: les radeaux ainsi que toute construction, assemblage ou objet apte à naviguer autre qu'un bateau ou un établissement flottant.</p> |
|---|---|

Artikel 2

Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Behörden der Vertragsparteien, die in Artikel 1 Nummer 2 näher bezeichnet sind, bei der Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt.

1. Schifffahrtspolizeiliche Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Schifffahrt:
 - die aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften mit Geltung für den Rhein erlassen worden sind,
 - der schifffahrtspolizeilichen Verordnungen, die gemeinsam von den Rheinuferstaaten und Belgien aufgrund von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt erlassen worden sind,
 - die gemeinsam oder einseitig von den Schifffahrtsverwaltungen der Vertragsparteien auf der Grundlage der schifffahrtspolizeilichen Verordnungen für den Rhein erlassen worden sind.
- b) Überprüfung der Schiffspapiere sowie der Befähigungszeugnisse der Schiffsführer und der anderen Besatzungsmitglieder sowie der Arbeitsbedingungen.
- c) Bei Unfällen und sonstigen Zwischenfällen:
 - Feststellen der Situation am Ort des Unfalls oder des Zwischenfalls,
 - Durchführen der Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt zu gewährleisten oder um Gefahren abzuwehren.
- d) Die Aufgaben nach den Buchstaben, a, b und c werden von den Polizeibehörden und den Schifffahrtsverwaltungen der Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten wahrgenommen.

2. Polizeiliche Ermittlungen:

- Tatbestandsaufnahme,
- Sammeln von Beweisen,
- Fahndung nach den Tätern.

Diese Aufgaben werden von den Polizeibehörden und den Schifffahrtsverwaltungen der Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten wahrgenommen.

3. Sonstige Aufgaben zur Gefahrenabwehr:

- a) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für den Zustand des Rheins als Verkehrsweg für die Schifffahrt,
- b) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt.

Diese Aufgaben werden von den Schifffahrtsverwaltungen der Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1 Buchstabe c bleibt unberührt.

4. Zustellung von Schriftstücken:

Zustellung von Schriftstücken auf Ersuchen der Verwaltungs- oder Justizbehörden einer Vertragspartei an Personen, die sich an Bord von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern befinden, nach den innerstaatlichen Vorschriften dieser Vertragspartei. Diese Aufgaben werden von den zuständigen Polizeibehörden der Vertragspartei wahrgenommen, deren Verwaltungs- oder Justizbehörden um die Zustellung ersucht haben.

Article 2

Le présent Accord règle la coopération entre les services des Parties contractantes définis à l'article 1 paragraphe 2 pour l'exécution des missions ci-après sur le secteur franco-allemand du Rhin:

1. Missions de police de la navigation

- a) Veiller au respect des prescriptions concernant la navigation:
 - prises en vertu des accords internationaux applicables sur le Rhin,
 - des règlements de police de la navigation pris en commun par les Etats riverains du Rhin et la Belgique sur le fondement des résolutions de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin,
 - prises en commun ou unilatéralement par les services de la navigation des Parties contractantes sur le fondement des règlements de police de la navigation du Rhin.
- b) Contrôler les documents de bord, les certificats des conducteurs et des autres membres d'équipage et les conditions de travail.
- c) En cas d'accident ou d'incident:
 - procéder aux constatations d'usage sur les lieux de l'accident ou de l'incident,
 - prendre les mesures urgentes et nécessaires afin de garantir la sécurité et le bon ordre de la navigation, ou prévenir les risques.
- d) Les missions énumérées sous a), b) et c) sont exécutées par les services de police et les services de navigation des Parties contractantes dans le cadre de leur compétence nationale.

2. Enquêtes de police:

- constater les faits punissables,
- en rassembler les preuves,
- en rechercher les auteurs.

Ces missions sont exécutées par les services de police et les services de la navigation des Parties contractantes dans le cadre de leur compétence nationale.

3. Autres missions de prévention des risques:

- mesures de prévention des risques pour l'état du Rhin en tant que voie navigable,
- mesures de prévention des risques pour la sécurité et le bon ordre de la navigation.

Ces missions sont assurées par les services de la navigation des Parties contractantes dans le cadre de leur compétence nationale. La prise en charge des missions de l'article 2 paragraphe 1 c) reste inchangée.

4. Notifications de documents aux personnes:

Notifier les documents sur requête des autorités administratives ou judiciaires de l'une des Parties contractantes aux personnes se trouvant à bord des bateaux, établissements flottants ou matériels flottants selon les prescriptions nationales de cette Partie contractante. Ces missions sont assurées par les services de police compétents de la Partie contractante dont les autorités administratives ou judiciaires ont ordonné ces notifications.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden dürfen auf der gesamten Breite des deutsch-französischen Rheinabschnitts unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen ihre Aufgaben einschließlich der sich daraus ergebenden Maßnahmen wahrnehmen; das gilt auch für Rettungs-, Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. Für Maßnahmen nach Artikel 2 Nummer 3 gilt diese Befugnis nur in dringenden Fällen.

(2) Aufgaben

– auf den Ufern, in den Hafeneinfahrten, auf den unmittelbar mit dem Rhein verbundenen künstlichen Wasserflächen, in den Flussmündungen und auf den Altrheinarmen sowie

– auf den Seitenkanälen und den Schifffahrtsanlagen

werden ausschließlich von der örtlich zuständigen Behörde wahrgenommen.

(3) Die zuständige Behörde einer Vertragspartei, die zuerst am Ort eines Unfalls oder Zwischenfalls auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt eintrifft, führt die dringend erforderlichen Maßnahmen aus. Sie unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

Artikel 4

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass Titel III Kapitel 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung findet, insbesondere die Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistung, das Recht auf Observation und Nacheile, Haftung und Schadensersatz sowie den Informationsaustausch (Artikel 39, 40, 41, 43 und 46).

Artikel 5

Die zuständigen Behörden

– unterstützen einander mit technischen Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Tauchern, bei Hilfeleistungen und operativen Suchmaßnahmen;

– leisten Personen in Not und Fahrzeugen in Gefahr Hilfe. Dabei ergreifen sie alle Maßnahmen, die notwendig und zumutbar sind, um die Sicherheit von Personen oder Gütern zu gewährleisten.

Artikel 6

Auf die Verwendung personenbezogener Daten finden die Artikel 126 bis 130 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung.

Artikel 7

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die zuständigen Behörden an Bord ihrer Fahrzeuge den deutsch-französischen Rheinabschnitt auf seiner gesamten Breite befahren. Soweit erforderlich, dürfen sie mit ihren Fahrzeugen am Ufer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei anlegen und sich auf dem Landweg zur nächstgelegenen Dienststelle der zuständigen Behörde begeben.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Bord der Fahrzeuge, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörper gehen, die sich auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt befinden. Wohnräume und Arbeitsräume, die zugleich Wohnräume sind, dürfen sie ohne Zustimmung des Inhabers nur zur Abwehr einer Lebensgefahr oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit betreten.

(3) Die zuständigen Behörden achten darauf, dass sie Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder Schwimmkörper nicht unmittelbar nacheinander aus denselben Gründen kontrollieren.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt ihre Aufgaben auch gemeinsam wahrnehmen. Zu diesem Zweck dürfen die Bediens-

Article 3

1. Les services compétents peuvent exercer leurs missions sur toute la largeur du secteur franco-allemand du Rhin dans les conditions fixées par le présent Accord, y compris prendre les mesures qui en découlent ainsi que les mesures de sauvetage, de secours ou d'assistance. Pour les mesures citées à l'article 2 paragraphe 3 cette compétence ne vaut que dans les cas d'urgence.

2. Les missions:

– sur les rives, les entrées de ports, les plans d'eau artificiels reliés directement au Rhin, les débouchés de rivières, et les anciens bras du Rhin,

– sur les canaux de dérivation, les ouvrages de navigation

sont exercées exclusivement par le service territorialement compétent.

3. Le service compétent de l'une des Parties contractantes parvenu en premier sur les lieux d'un accident ou d'un incident survenu sur le secteur franco-allemand du Rhin prend toutes les mesures d'urgence nécessaires. Il en informe sans délai le service compétent de l'autre Partie contractante.

Article 4

Les Parties contractantes constatent d'un commun accord que le titre III chapitre 1 de la Convention d'application de l'accord de Schengen est applicable, en particulier les dispositions concernant l'entraide, le droit d'observation et de poursuite, la responsabilité et la réparation des dommages ainsi que l'échange de renseignements (articles 39, 40, 41, 43 et 46).

Article 5

Les services compétents:

– s'apportent mutuellement assistance en matière de concours technique en particulier par des plongeurs dans le cadre de missions de secours ou de recherches opérationnelles,

– portent secours aux personnes en détresse et prêtent assistance aux bateaux en danger. Dans ce cas, les services compétents prennent toutes les mesures nécessaires et possibles pour assurer la sécurité des personnes et des biens.

Article 6

En ce qui concerne l'utilisation des données personnelles, les dispositions des articles 126 à 130 de la Convention d'application de l'accord de Schengen sont applicables.

Article 7

1. Dans l'exercice de leurs missions, les services compétents peuvent circuler à bord de leurs embarcations sur toute la largeur du secteur franco-allemand du Rhin. Ils peuvent, en cas de nécessité, accoster sur la rive du territoire de l'autre Partie contractante et se rendre par voie de terre auprès du service compétent le plus proche.

2. Pour l'accomplissement de leurs missions, les services compétents peuvent monter à bord de tous les bateaux, établissements flottants ou matériels flottants se trouvant sur le secteur franco-allemand du Rhin. Ils ne peuvent pénétrer dans les locaux d'habitation ou dans les locaux de travail qui sont en même temps des locaux d'habitation, sans l'assentiment de l'occupant, que pour prévenir un danger de mort ou un danger grave pour la santé.

3. Les services compétents veillent à ne pas soumettre les bateaux, les établissements flottants ou les matériels flottants à des contrôles successifs pour le même objet.

4. Les services compétents des Parties contractantes sont autorisés à exécuter leurs missions également en commun sur le secteur franco-allemand du Rhin. Pour l'exécution de ces mis-

teten und Beauftragten der zuständigen Behörden einer Vertragspartei an Bord der Fahrzeuge der anderen Vertragspartei gehen und mitfahren.

Artikel 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorschriften, die auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt begangen werden, werden nach dem Recht der Vertragspartei verfolgt und geahndet, deren zuständige Behörde die Zuwiderhandlung festgestellt hat.

(2) Zuwiderhandlungen gegen andere als die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorschriften, die auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt begangen werden, werden nach dem für die Vertragsparteien geltenden Völkerrecht und dem Recht der Vertragsparteien verfolgt und geahndet.

Artikel 9

Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Einsatzes ihrer zuständigen Behörden sowie die Kosten aus Unterstützungs- und Hilfeleistungen im Sinne des Artikels 5. Jede Vertragspartei kann jedoch nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts von den beteiligten Dritten die Erstattung von Kosten verlangen.

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei verzichtet gegenüber der anderen Vertragspartei auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die ihr aufgrund eines Schadens an ihrem Vermögen zustehen, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter einer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Abkommen den Schaden verursacht hat.

(2) Jede Vertragspartei verzichtet gegenüber der anderen Vertragspartei auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die ihr zustehen, weil ein Bediensteter oder Beauftragter ihrer zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Abkommen von einem Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei verletzt oder getötet worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Bedienstete oder der Beauftragte der zuständigen Behörde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Artikel 11

(1) Für Schäden, die durch Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden einer Vertragspartei bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Abkommen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Dritten zugefügt worden sind, haftet die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Schaden verursacht worden ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die im Falle eines durch ihre eigenen zuständigen Behörden verursachten Schadens anzuwenden sind.

(2) Die Vertragspartei, deren Bediensteter oder Beauftragter der zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einen Schaden verursacht hat, erstattet der anderen Vertragspartei den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den diese an die geschädigten Dritten oder deren Rechtsnachfolger geleistet hat.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern. Sie tauschen insbesondere alle ihnen zugänglichen Informationen über die Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

Artikel 12

Die Artikel 10 und 11 werden angewendet, ohne dass die in Artikel 4 aufgeführten Bestimmungen berührt werden.

sions, les agents des services compétents et les personnes habilitées par ceux-ci peuvent embarquer et naviguer à bord des embarcations de l'une ou l'autre des Parties contractantes.

Article 8

1. Les infractions aux prescriptions visées à l'article 2 paragraphe 1 a) commises sur le secteur franco-allemand du Rhin font l'objet de poursuites et de sanctions conformément au droit de la Partie contractante dont le service compétent a constaté l'infraction.

2. Les infractions aux prescriptions autres que celles visées à l'article 2 paragraphe 1 a) commises sur le secteur franco-allemand du Rhin font l'objet de poursuites et de sanctions conformément au droit international applicable aux Parties contractantes, et au droit des Parties contractantes.

Article 9

Chaque Partie contractante prend à sa charge les frais d'activité de ses services compétents ainsi que les frais résultant des mesures d'assistance et de secours mentionnés à l'article 5. Chaque Partie contractante peut, en fonction de sa législation nationale, demander le remboursement des frais aux tiers intéressés.

Article 10

1. Chaque Partie contractante renonce à faire valoir auprès de l'autre Partie contractante le remboursement des dommages causés à son patrimoine auquel elle aurait droit lorsqu'un agent des services compétents de l'autre Partie contractante ou une personne habilitée par ceux-ci a provoqué ces dommages dans l'exécution de missions découlant du présent Accord.

2. Chaque Partie contractante renonce à faire valoir auprès de l'autre Partie contractante ses droits à dédommement auxquels elle aurait droit lorsqu'un agent de ses services compétents ou une personne habilitée par ceux-ci est tuée ou blessée dans l'exécution de missions découlant du présent Accord par un agent des services compétents de l'autre Partie contractante ou une personne habilitée par ceux-ci.

3. Les dispositions des paragraphes 1 et 2 ne sont pas applicables en cas de faute intentionnelle ou de faute lourde imputable à un agent des services compétents de l'autre Partie contractante ou à une personne habilitée par ceux-ci.

Article 11

1. Pour les dommages causés à des tiers par un agent des services compétents d'une Partie contractante ou une personne habilitée par ceux-ci dans l'exécution des missions découlant du présent Accord sur le territoire de l'autre Partie contractante, la responsabilité revient à la Partie contractante sur le territoire de laquelle les dommages ont été commis, conformément aux réglementations applicables pour l'indemnisation de dommages occasionnés par ses propres services compétents.

2. La Partie contractante dont l'agent des services compétents ou la personne habilitée par ceux-ci est à l'origine du dommage sur le territoire national de l'autre Partie contractante règle le montant total des dédommements versés par celle-ci aux tiers ou à leurs ayants droit.

3. Les services compétents des Parties contractantes coopèrent étroitement pour faciliter la liquidation des droits à dédommement. Ils s'échangent notamment toutes les informations auxquelles ils ont accès concernant les dommages visés dans cet article.

Article 12

Les dispositions des articles 10 et 11 s'appliquent sans préjudice de celles visées à l'article 4.

Artikel 13

(1) Bei Ausübung ihres Dienstes oder Durchführung ihres Auftrags müssen die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden einen Dienstausweis mit Lichtbild mit sich führen.

(2) Die Bediensteten der zuständigen Behörden sind berechtigt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihre Dienstkleidung zu tragen sowie ihre für die Dienstausübung erforderliche Ausrüstung einschließlich der Dienstwaffen mitzuführen. Von ihren Dienstwaffen dürfen sie nur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nur in Fällen der Notwehr Gebrauch machen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden gewähren den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und dieselbe Unterstützung wie ihren eigenen Bediensteten und Beauftragten.

(2) Die strafrechtlichen Bestimmungen einer Vertragspartei zum Schutz der Bediensteten und Beauftragten ihrer zuständigen Behörden gelten auch zugunsten der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich gegenseitig die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten regeln die zuständigen Behörden in einer besonderen Vereinbarung.

Artikel 16

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, dass die auf ihrer Seite notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag des Zugangs der zweiten Notifikation folgt.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen schriftlich durch Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Zugang dieser Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Vittel am 10. November 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Peter Hartmann

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
Richard

Article 13

1. Dans l'exercice de ses fonctions ou pour l'accomplissement de ses missions, tout agent des services compétents ou toute personne habilitée par ceux-ci doit être porteur d'une carte professionnelle avec photographie.

2. Les agents des services compétents sont autorisés à porter, dans l'exercice de leurs missions, leur tenue de service et l'équipement nécessaire à leurs fonctions, y compris les armes réglementaires. Ils ne sont autorisés à user de leurs armes réglementaires que dans l'exercice de leurs missions et qu'en cas de légitime défense.

Article 14

1. Les services compétents accordent aux agents des services compétents de l'autre Partie contractante et aux personnes habilitées par ceux-ci pour l'exercice de leurs missions, la même protection et la même assistance qu'à leurs propres agents.

2. Les dispositions pénales de l'une des Parties contractantes destinées à protéger ses agents des services compétents et les personnes habilitées par ceux-ci, sont également applicables aux agents des services compétents de l'autre Partie contractante et aux personnes habilitées par ceux-ci.

Article 15

Les services compétents des Parties contractantes peuvent se mettre mutuellement à disposition le matériel de télécommunication nécessaire à l'accomplissement de leurs missions. Les modalités de détails sont réglées par une convention distincte entre les services compétents.

Article 16

1. Chacune des Parties contractantes notifie à l'autre l'accomplissement des procédures internes requises en ce qui la concerne pour l'entrée en vigueur du présent Accord. Cet Accord prend effet le premier jour du deuxième mois suivant le jour de réception de la seconde notification.

2. Le présent Accord est conclu pour une durée illimitée. Chaque Partie contractante peut le dénoncer par notification écrite. La dénonciation prend effet six mois après la date de réception par l'autre Partie contractante.

Fait à Vittel le 10 novembre 2000 en double exemplaire en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Abkommen vom 10. November 2000 ergänzt das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1010) zur Durchführung des Schengener Übereinkommens (Schengener Durchführungsübereinkommen) sowie das Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 1998 II S. 2479; 2000 II S. 842). Mit dem vorliegenden Abkommen erklären sich die Vertragsparteien ergänzend damit einverstanden, dass die jeweils zuständigen Behörden auf der gesamten Breite des Rheins und damit auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in näher bestimmtem Umfang als Gebietsfremde hoheitlich handeln. Diese Zustimmung erstreckt sich auf Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs und der Strom- und Schifffahrtspolizei. Dadurch soll erreicht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt gewährleistet werden kann unabhängig davon, ob sich die zuständigen Behörden auf deutschem oder auf französischem Hoheitsgebiet befinden. Denn die von der Schifffahrt genutzte Fahrinne verläuft auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt sowohl im deutschen wie im französischen Hoheitsgebiet. Daraus ergibt sich die Ungewissheit, ob die Fahrzeuge sich bei Kontrollen oder Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Gefahrenabwehr im Augenblick des Eingreifens noch auf deutschem oder schon auf französischem Hoheitsgebiet befinden, wovon zurzeit die Wirksamkeit der Handlungen und Maßnahmen abhängt. Die im Abkommen erfassten Aufgaben sind sachlich eng begrenzt und werden im Einzelnen aufgeführt. Ebenso werden die Behörden bezeichnet, die grenzüberschreitend tätig werden dürfen.

Aufgrund der langen und guten deutsch-französischen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und der deutsch-französischen Verträge über den Oberrheinausbau (z.B. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 – BGBl. 1970 II S. 727) ist die Vertrauensbasis für den weitergehenden Schritt geschaffen worden, grenzüberschreitende Handlungen zu dulden. Das wird den Vertragsparteien auch dadurch erleichtert, dass infolge der Zusammenarbeit von Deutschland und Frankreich (mit den übrigen Rheinuferstaaten und Belgien) im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, die auf Grund der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 tätig wird, die in den beiden Staaten anzuwendenden Rechts- und Verfahrensvorschriften weitgehend einander angeglichen worden sind.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen, insbesondere des „deutsch-französischen Rheinabschnitts“ und der „zuständigen Behörden“, die dort auch benannt werden.

Artikel 2 legt den Gegenstand des Abkommens fest, nämlich die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Vertragsparteien bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben und der damit in engem Zusammenhang stehenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufgaben.

Die Beschreibung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben folgt der Vereinbarung des Bundes mit dem Land Baden-Württemberg über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, die am 14. September 1954 vom Bundesminister für Verkehr und am 22. Oktober 1955 vom Innenminister des Landes Baden-Württemberg unterzeichnet worden ist. Danach werden die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben durch Polizeikräfte des Landes ausgeübt. Diese Vereinbarung erfasst auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Zustellung von Schriftstücken erfolgt in der Regel im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufgaben, die in Artikel 2 Nr. 3 jeweils definiert sind, werden in Deutschland von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wahrgenommen. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die im Zusammenhang mit oder im Anschluss an die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben dringend durchgeführt werden müssen (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens), damit Gefahren wirksam abgewehrt oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wiederhergestellt werden kann, z.B. durch Kennzeichnung von Gefahrenstellen oder die Beseitigung von Hindernissen in der Wasserstraße oder verkehrslenkende Maßnahmen.

Sonstige Zwischenfälle sind Ereignisse wie beispielsweise das Bekanntwerden einer Untiefe, die die Schifffahrt gefährdet, oder Ankerverlust.

Artikel 3 enthält in Absatz 1 die Zustimmung der Vertragsparteien zur grenzüberschreitenden Aufgabenwahrnehmung durch die gebietsfremden Behörden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Behörden einer Vertragspartei in Anwendung ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d) auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei hoheitlich handeln. Die verfassungsrechtlich für die Wahrnehmung deutscher Staatsfunktionen festgelegte Zuständigkeitsordnung wird dadurch nicht verändert. Die französischen Stellen erhalten in der deutschen Rechtsordnung keine innerstaatliche Verwaltungszuständigkeit.

Nach Absatz 3 muss die Behörde handeln, die zuerst eintrifft. Dadurch soll das schnelle und effiziente Eingreifen sichergestellt werden.

Die Handlungsbefugnis der gebietsfremden Behörden ist sachlich eng begrenzt, da sie nur für die in Artikel 2 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben gilt. Sie ist auch räumlich auf den deutsch-französischen Rheinabschnitt beschränkt, und zwar auf die Wasserfläche zwischen den Ufern (Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens). Außerdem sind die in dem Abkommen festgelegten Bedingungen zu beachten. Diese Bedingungen finden sich in Artikel 5 (Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen), Artikel 7 Abs. 1 (Befahrens-

recht), Artikel 7 Abs. 2 (Betretungsrecht), Artikel 7 Abs. 4 (gemeinsame Kontrollen) und Artikel 13 (Dienstkleidung und Dienstwaffen).

Artikel 4 hat deklaratorische Bedeutung. Es wird klar gestellt, dass auch der deutsch-französische Rheinabschnitt den Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens unterliegt. Damit kann sich das Abkommen auf die Regelungen für eine wirksame grenzüberschreitende schiffahrtspolizeiliche Vollzugstätigkeit beschränken.

Artikel 5 stellt im Sinne der Bedingungen des Artikels 3 klar, welche Rettungs-, Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommen und unter welchen Umständen.

Artikel 6 regelt den Datenschutz; die allgemeinen Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens werden für anwendbar erklärt.

Artikel 7 nennt in Absatz 1 zur Klarstellung ausdrücklich das Befahrensrecht, d. h. das Recht der zuständigen Behörden, mit ihren Fahrzeugen den deutsch-französischen Rheinabschnitt zu befahren, um ihre Aufgaben erledigen zu können. Erforderlichenfalls dürfen sie mit ihren Fahrzeugen am Ufer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei anlegen, allerdings nur um sich zur nächstgelegenen Dienststelle der anderen Behörden zu begeben.

Absatz 2 regelt das Betretungsrecht, das sich zwar nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht bemisst, völkerrechtlich aber nur ausgeübt werden darf, wenn die in Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Der Begriff „Arbeitsräume“ erfasst auch die Betriebs- und Geschäftsräume.

Absatz 3 soll die zuständigen Behörden der Vertragsparteien veranlassen, ihre Überwachungstätigkeit so aufeinander abzustimmen, dass mehrfache Kontrollen eines Schiffes aus demselben Anlass unmittelbar hintereinander unterbleiben. Dazu sind die zuständigen Behörden auch in der Lage.

In Absatz 4 werden gemeinsame Kontrollen der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien ausdrücklich zugelassen. Die Vertragsparteien räumen ihnen gegenseitig das Recht zum Mitfahren auf ihren Fahrzeugen ein. Soweit Kontrollen oder andere Maßnahmen durchgeführt werden, darf jedoch nur eine Behörde, nämlich entweder die deutsche oder die französische, tätig werden. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Regelung in Artikel 8 Abs. 1, wonach für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen das Recht der Vertragspartei maßgebend ist, deren zuständige Behörde die zugrundeliegende Maßnahme ausgeführt hat.

Artikel 8 enthält in Absatz 1 die über Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens noch hinausgehende Zustimmung der Vertragsparteien, dass Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auch auf ihrem Hoheitsgebiet nach dem Recht der anderen Vertragspartei verfolgt und geahndet werden. Die gewählte Anknüpfung ist sachlich begründet. Diese Regelung stellt im Sinne der Zielsetzung des Abkommens zugleich klar, dass es im Einzelfall nicht

darauf ankommt, ob die zuständige Behörde im Augenblick des Eingreifens in dem deutschen oder in dem französischen Hoheitsgebiet tätig wird. Dadurch werden jedoch keine Zuständigkeiten verlagert und insbesondere keine Hoheitsrechte übertragen. Grundlage dieser Zustimmung ist, dass die in Betracht kommenden Vorschriften inhaltlich weitgehend übereinstimmen, da sie im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder aufgrund internationaler Übereinkünfte, an deren Zustandekommen die Vertragsparteien beteiligt waren, beschlossen worden sind. Auch die Verfahrensvorschriften sind aufgrund von Artikel 40 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte inhaltlich weitgehend angepasst.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Befugnis der gebietsfremden Behörden sich auf die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beschränkt und in allen anderen Fällen von Verstößen das Völkerrecht oder das jeweilige innerstaatliche Recht anzuwenden ist.

Artikel 9 enthält den Grundsatz, dass jede Vertragspartei die Kosten des Einsatzes ihrer Behörden, und zwar auch bei Unterstützungs- und Hilfeleistungen im Sinne des Artikels 5, selbst trägt.

Artikel 10 enthält den wechselseitigen Verzicht der Vertragsparteien auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die ihnen gegeneinander zustehen.

Artikel 11 betrifft die Haftungsübernahme durch eine Vertragspartei, wenn auf ihrem Hoheitsgebiet Bedienstete oder Beauftragte der anderen Vertragspartei einem Dritten einen Schaden zugefügt haben, und die Erstattung dieser Schadensersatzleistungen durch die andere Vertragspartei.

Artikel 12 dient der Klarstellung, da das Schengener Durchführungsübereinkommen für Maßnahmen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen, Observation und Nachteile eigene Haftungs- und Schadensersatzregelungen enthält.

Artikel 13 legt fest, dass die zuständigen Behörden sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung durch einen Dienstausweis ausweisen müssen. Es wird ihnen erlaubt, bei der Aufgabenwahrnehmung ihre Dienstkleidung zu tragen sowie die Dienstwaffen mitzuführen und im Falle der Notwehr zu gebrauchen.

Artikel 14 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Bediensteten und Beauftragten der anderen Vertragspartei denselben Schutz wie den eigenen Bediensteten und Beauftragten zu gewähren.

Artikel 15 ermächtigt die zuständigen Behörden zum Abschluss einer Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen.

Artikel 16 legt in Absatz 1 fest, dass das Abkommen erst in Kraft treten kann, wenn die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen dafür erfüllt und die Vertragsparteien sich darüber gegenseitig schriftlich auf diplomatischem Wege durch Notifikation unterrichtet haben.

Absatz 2 enthält die Kündigungsklausel. Jede Vertragspartei kann das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege durch Notifikation kündigen.

